OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604954/4/Py/BR

Datum:
Linz, 21. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde des H.G., X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. November 2021, GZ: BHLL/921100045986/21, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 458,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. November 2021, GZ: BHLL/921100045986/21, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 folgende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1. wegen Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs. 7a KFG 1967 eine Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage, 17 Stunden).

Zu Spruchpunkt 2. wegen Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 4 Abs. 7 Z 3 KFG 1967 eine Geldstrafe von 430 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 14 Stunden).

Zu Spruchpunkt 3. wegen Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 7 Z 7 KFG 1967 eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 2 Stunden).

Wegen Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 zu Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 4 Stunden), zu Spruchpunkt 5. eine Geldstrafe in der Höhe von 210 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 18 Stunden), zu Spruchpunkt 6. eine Geldstrafe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 12 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 7. eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden).

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf am 22. November 2021 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Darin entschuldigt sich dieser für die Tat und ersucht um Herabsetzung der über ihn verhängten Strafen. Begründend führt dieser aus, seine Ehegattin sei Hausfrau, er sei Alleinverdiener und sein Familienunternehmen durch die Krise wirtschaftlich betroffen.

3. Mit Schreiben vom 24. November 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 137 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anforderung der Einkommensnachweise des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist der Schuldspruch der in Beschwerde gezogenen Verwaltungsübertretungen in Rechtskraft erwachsen. Auf die dem Bf im gegenständlichen Verfahren zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen ist daher inhaltlich nicht näher einzugehen.

5.2. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020, bestimmen wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 7 Z 3 KFG 1967 darf das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen 26.000 kg nicht überschreiten, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist (lit. a) oder wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird.

Gemäß § 4 Abs. 7 Z 7 KFG 1967 darf das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers bei Anhängern mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Starrdeichselanhänger, 24.000 kg nicht überschreiten.

Gemäß § 4 Abs. 7a KFG 1967 darf bei Kraftwagen mit Anhängern die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40.000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44.000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44.000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten. Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger, darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41.000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen unter anderem im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

5.3. Der Bf begründet die in seiner Beschwerde geforderte Herabsetzung der verhängten Strafhöhe damit, dass seine Ehegattin Hausfrau und er Alleinverdiener sei, zudem sei sein Familienunternehmen durch die Krise wirtschaftlich betroffen. Nachweise für sein Einkommen und bestehende Sorge- bzw. Unterhaltspflichten hat der Bf trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht erbracht, sodass die von der belangten Behörde erfolgte Annahme eines monatlichen Einkommens von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, nicht zu beanstanden ist.

Zweck der Vorschriften des KFG 1967 über Beladungshöchstgrenzen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Durch die Überschreitung der Gewichtsgrenzen kommt es einerseits zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch verlängerte Bremswege und andererseits zu einer überhöhten Abnützung des Straßenbelags. Schon eine Überladung von rund 15 % stellt kein geringfügiges Verschulden dar (vgl. VwGH 15.06.1994, 93/03/0299; 23.09.2009, 2004/03/0164).

Insbesondere der Verkehrssicherheit ist ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen. Verfahrensgegenständlich wurden die zulässigen Höchstgewichte massiv überschritten, hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 5. und 6. betrug die Überladung mehr als 30 %. Der Unrechtsgehalt ist daher beträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor.

Der Bf hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin zu verantworten, dass dem Schutzzweck der verletzen Bestimmungen zuwider gehandelt wurde. Die eklatanten Überschreitungen der zulässigen Höchstgewichte wurden von der belangten Behörde zurecht als straferschwerend gewertet.

Die bisherige Unbescholtenheit des Bf wurde von der belangten Behörde ebenfalls zurecht als strafmildernd gewertet.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängten Geldstrafen für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe aus spezial- und generalpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf und andere Verkehrsteilnehmer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Beladungshöchstgrenzen im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung sind.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafen schöpfen den Strafrahmen in den Spruchpunkten 1. und 2. lediglich zu 16 % bzw. zu 9 % aus, in den Spruchpunkten 3. bis 7. sogar zu weniger als 5 %. Die verhängten Geldstrafen sind damit im unteren Bereich des Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt, weshalb diese als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus general- und vor allem spezialpräventiven Gründen erforderlich sind, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Für eine Herabsetzung der verhängten Strafen findet sich kein Ansatz. Sämtliche Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

5.4. Abschließend wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafen, mindestens jedoch 10 Euro zu leisten. Dem Bf war daher für das Beschwerdeverfahren ein Betrag in der Höhe von 458,20 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation des Bf unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny